

DRK-Kreisverband
Gransee Ostprignitz-Ruppin e.V.



Ordnung der Wasserwacht



Impressum

Ordnung der Wasserwacht des
DRK- Kreisverband Gransee Ostprignitz-Ruppin e.V.
Hrsg. vom DRK- Kreisverband Gransee Ostprignitz-Ruppin e.V.
Stand: 01. Januar 2023

Herausgeber

DRK-Kreisverband
Gransee Ostprignitz-Ruppin e.V.
Gemeinschaft Wasserwacht
Straße des Friedens 3
16816 Neuruppin
Tel. 03391 3963-0
Fax 03391 3963-18

Fachverantwortung

DRK- Kreisverband Gransee Ostprignitz-Ruppin e.V.,
Gemeinschaft Wasserwacht

Geltungsbereich im Deutschen Roten Kreuz

Die vorliegende Fassung der Ordnung der Wasserwacht wurde von der Kreisversammlung der Kreis-Wasserwacht am 14. Oktober 2022 beschlossen und tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Wasserwacht-Landesleitung des DRK Landesverband Brandenburg e.V. hat dieser Ordnung am 13. Oktober 2022 zugestimmt.

Hinweis:

Soweit im nachstehenden Text der Ordnung der Wasserwacht Kreisverband Gransee Ostprignitz-Ruppin e.V. die männliche Sprachform gewählt ist, gilt diese selbstverständlich auch alle anderen Sprachformen.

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze	5
1.1. Definition	5
1.2. Selbstverständnis	5
1.3. Ehrenamtliche Tätigkeit	5
1.4. Struktur und Form der Gemeinschaften	5
1.5. Mitgliedschaft	5
1.6. Jugendarbeit	5
1.7. Zusammenarbeit der Gemeinschaften	6
1.8. Finanzierung der Gemeinschaften	6
1.9. Vertraulichkeit	6
1.10. Schutzmaßnahmen	6
1.11. Dienst- und Einsatzbekleidung	6
1.12. Ausweis	6
1.13. Aus- und Fortbildung	6
1.14. Verwaltungsangelegenheiten	6
2. Wesen	7
2.1. Ziele	7
2.2. Aufgaben	7
2.3. Gliederung	7
3. Bildung und Aufbau	8
3.1. Bildung und Auflösung	8
3.2. Organisationsstruktur	8
3.2.1. Ortsgruppe	8
3.2.2. Kreis-Wasserwacht	8
3.2.3. Landesverband	8
3.2.4. Leitung einer Wasserwacht-Gliederung	8
3.2.5. Vertretung in den Vorständen/Präsidien	9
3.2.6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
3.2.7. Vertretungen in anderen Gemeinschaften	9
3.2.8. Geschäftsordnung	9
4. Organe der Wasserwacht auf Ortsebene	9
4.1. Mitgliederversammlung der Wasserwacht-Ortsgruppe	9
4.2. Ortsgruppenleitung	9
4.2.1. Aufgaben	9
4.2.2. Zusammensetzung	10
4.2.3. Wahl und Amtszeit	10
5. Organe der Wasserwacht auf Kreisebene	10
5.1. Kreis-Wasserwachtversammlung	10
5.1.1. Aufgaben	10
5.1.2. Zusammensetzung	10
5.2. Kreis-Wasserwachtausschuss	10
5.3. Kreisleitung	11
5.3.1. Aufgaben	11
5.3.2. Zusammensetzung	11
5.3.3. Wahl und Amtszeit	11
6. Zugehörigkeit, Mitarbeit und Aufnahme	11
6.1. Mitarbeit in der Wasserwacht	11
6.2. Aufnahme in die Wasserwacht	11
6.3. Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft	12
6.4. Beendigung	12



7. Rechte und Pflichten	12
7.1. Rechte	12
7.2. Pflichten	13
8. Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht	13
9. Aus-, Fort- und Weiterbildung	13
10. Anerkennung	13
11. Beschwerde- und Disziplinarverfahren	13
12. Leitung und Führungskräfte	14
12.1. Aufgaben	14
12.2. Voraussetzungen	14
12.3. Berufung von Führungskräften	14
12.4. Amtszeit der Führungskräfte	14
12.5. Abwahl/Widerruf/Abberufung von Leitungs- und Führungskräften	14
12.5.1. Abwahl von Leitungs Kräften	14
12.5.2. Widerruf der Ernennung von Führungskräften	15
12.5.3. Widerruf der Ernennung von Beauftragten	15
12.6. Weisungsbefugnis	15
13. Ausstattung der Wasserwacht	15
14. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen	16
15. Anlagen	16



1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, zum Beispiel in Fachdienste, ist möglich.

1.2. Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4. Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in Punkt 2 fortfolgend dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5. Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regelt die Satzung des DRK Kreisverbandes Gransee Ostprignitz-Ruppin e.V. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Gemeinschaften.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich. Siehe hierzu auch Punkt 6.3 dieser Ordnung. Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6. Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.



1.7. Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

1.8. Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9. Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10. Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB VII) versichert. Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung um.

1.11. Dienst- und Einsatzbekleidung

Die Verwendung des Rotkreuz-Zeichens, wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit dienen. Zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften soll Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12. Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13. Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14. Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.



2. Wesen

Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz (DRK). Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und des Präsidialrates.

Der Wasserwacht können alle Personen ab dem 6. Lebensjahr angehören, gemäß 6.2. Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das jeweils gültige Zeichen.

2.1. Ziele

Die Wasserwacht ist eine humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im DRK, die insbesondere folgenden Zielen verpflichtet ist:

- Verhinderung des Ertrinkungstodes
- Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen
- Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport
- Schutz der Bevölkerung bei Unglücksfällen und Katastrophen
- Förderung der Gesundheit und des Sports

Die Wasserwacht fördert gemeinsam mit dem Jugendrotkreuz die Jugend und führt sie an das Ideengut des Roten Kreuzes heran. Die Wasserwacht trägt damit auch zur Verwirklichung der Aufgaben des Roten Kreuzes bei.

2.2. Aufgaben

Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der Eisrettung
- Verbreitung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vermeidung von Unfällen am, im, auf und unter dem Wasser, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich Wasserstraßen und in öffentlichen Bädern)
- Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsprophylaxe
- Durchführung von Schwimmunterricht
- Ausbildung im Rettungsschwimmen
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften
- Sichern von Wassersportveranstaltungen
- Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatz besonderer Einheiten bei Großschadensereignissen und Katastrophen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen in der Luftrettung
- Werbung für die Ziele des Roten Kreuzes und Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung
- Gewinnung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Nachwuchskräften

Auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz und Ausrüstung kann die Wasserwacht bei nachfolgenden Aufgaben mitwirken:

- Gewässer- und Naturschutz
- Bergen materieller Güter
- Suchen und Bergen von Ertrunkenen
- Durchführen von Maßnahmen, die der Wasserwacht von Behörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft übertragen werden

2.3. Gliederung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen in der Wasserwacht Fachdienste und Ausbildungsbereiche. Fachdienste sind Zusammenschlüsse von Angehörigen der Wasserwacht, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, bestimmte Aufgabenbereiche der Wasserwacht zu erfüllen. Die von der Wasserwacht angebotene Ausbildung ist in Ausbildungsbereiche unterteilt.

Fachdienste der Wasserwacht

- Wasserrettungsdienst
- Katastrophenschutz



Ausbildungsbereiche der Wasserwacht

- Breitenausbildungen, insbesondere Schwimmen, Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen, Erste Hilfe
- Fachausbildungen, insbesondere Wasserrettung, Bootsdienst, Tauchen, Luftrettung, Gewässer- und Naturschutz, Sanitätsausbildung
- Führungs- und Leitungskräfteausbildung

Für die Fachdienste und Ausbildungsbereiche gelten Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Kinder und Jugendliche können unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit und unter Anleitung erfahrener, fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht in den Fachdiensten und Ausbildungsbereichen mitwirken. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.

3. Bildung und Aufbau

3.1. Bildung und Auflösung

Wasserwacht-Gliederungen werden durch die Organe der zuständigen Ebene mit eigenständiger Organisationsstruktur gemäß Ziffer 3.2 gebildet. Eine Gliederung kann im Einvernehmen mit der übergeordneten Leitung der Wasserwacht aufgelöst werden.

3.2. Organisationsstruktur

3.2.1. Ortsgruppe

Die unterste Gliederung der Wasserwacht heißt Ortsgruppe. Sie ist eigenständig und regelt ihre Dienstgestaltung in eigener Verantwortung. Besteht auf örtlicher Ebene ein DRK-Ortsverein, bildet die Wasserwacht in diesem eine Ortsgruppe. Besteht in einem Kreisverband nur eine Wasserwacht-Ortsgruppe, ist diese gleichzeitig die für den gesamten Kreisverband zuständige Kreis-Wasserwacht.

3.2.2. Kreis-Wasserwacht

Alle Ortsgruppen der Wasserwacht bilden im zuständigen DRK-Kreisverband eine Kreis-Wasserwacht.

In Kreisverbänden, in denen keine Wasserwacht-Ortsgruppe besteht, werden Ausbildungsgruppen der Wasserwacht gebildet, die in enger Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Kreisvorstand/Präsidium und der zuständigen Landesleitung der Wasserwacht die Aufgaben der Breiten- und Fachausbildung der Wasserwacht wahrnehmen.

Bei der Einrichtung von Ausbildungsgruppen arbeiten die entsprechenden Kreisverbände mit der Landesleitung der Wasserwacht eng zusammen.

3.2.3. Landesverband

Wasserwacht-Gemeinschaften der Kreisverbände schließen sich auf Landesverbandsebene zusammen.

3.2.4. Leitung einer Wasserwacht-Gliederung

Gliederungen der Wasserwacht wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Organisationsarbeit verantwortlich sind.

Diese bestehen jeweils mindestens aus einem

- Leiter der Wasserwacht-Gliederung,
- Stellvertretenden Leiter der Wasserwacht-Gliederung,
- Technischen Leiter.

Den Leitungen sollten ferner angehören ein

- Stellvertretender Technischer Leiter,
- Verantwortlicher für Kinder- und Jugendarbeit und
- bei Bedarf weitere Vertreter.



3.2.5. Vertretung in den Vorständen/Präsidiën

Die jeweiligen Leiter der Wasserwacht der verschiedenen Ebenen sind, soweit in den Satzungen vorgesehen, Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidiën der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Verbände.

3.2.6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Kreisausschuss und die Kreisversammlung der Kreis-Wasserwacht sind beschlussfähig, wenn mindestens mit einer Frist von vier Wochen, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung, einberufen wurde. Der Kreisausschuss und die Kreisversammlung sind mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, darunter mindestens die jeweiligen Leiter oder die entsprechenden Stellvertreter.

Der Kreisausschuss und die Kreisversammlung der Kreis-Wasserwacht beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die absolute Mehrheit oder die qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Eine Beschlussvorlage ist auch dann abgelehnt, wenn ohne Beachtung der Stimmenenthaltungen die Anzahlen von Ja-Stimmen und Nein-Stimmen gleich sind. Eine Beschlussvorlage ist bei absoluter Mehrheit angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die qualifizierte Mehrheit ist notwendig bei Abstimmungen über diese Ordnung. Eine Beschlussvorlage ist in diesem Fall angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

In dringenden Fällen, in denen ein Beschluss durch die Kreisausschuss nicht möglich ist, kann die Kreisleitung anstelle des Kreisausschusses beschließen. Dieser Beschluss ist dem Kreisausschuss unverzüglich mitzuteilen und von ihm in seiner nächsten Sitzung zu bestätigen.

3.2.7. Vertretungen in anderen Gemeinschaften

Zur Verbesserung der Kooperation kann der Kreisausschuss der Wasserwacht Vertretungen in die Kreisausschüsse der anderen Gemeinschaften entsenden und Vertretungen der anderen Gemeinschaften empfangen.

3.2.8. Geschäftsordnung

Der Kreisausschuss kann sich für die Belange seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

4. Organe der Wasserwacht auf Ortsebene

4.1. Mitgliederversammlung der Wasserwacht-Ortsgruppe

In jeder Ortsgruppe der Wasserwacht ist einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diesem Organ gehören alle Angehörigen der Wasserwacht-Ortsgruppe sowie die jeweilige Ortsgruppenleitung an.

4.2. Ortsgruppenleitung

4.2.1. Aufgaben

- Planung und Leitung der Arbeit der Wasserwacht auf örtlicher Ebene
- Mitwirkung bei der Planung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung der Wasserwachtortsgruppe
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Wasserwacht-Ortsgruppe
- Gegebenenfalls Zusammenarbeit mit allen relevanten Funktionsträgern und Vertretung der Interessen der Wasserwacht im Präsidium/Vorstand jeweiligen im DRK-Ortsverein.



4.2.2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Ortsleitung richtet sich nach Punkt 3.2.4 dieser Ordnung. Der Ortsleitung sollten Vertreter aller Geschlechter angehören.

4.2.3. Wahl und Amtszeit

Die Ortsgruppenleitung wird durch die Mitgliederversammlung der Wasserwachtortsgruppe gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der des Vorstands /Präsidiums des jeweiligen DRK-Ortsvereins.

5. Organe der Wasserwacht auf Kreisebene

5.1. Kreis-Wasserwachtversammlung

Existieren mindestens zwei Ortsgruppen der Wasserwacht in einem DRK-Kreisverband ist eine Kreis-Wasserwachtversammlung durchzuführen. Die Kreisversammlung der Wasserwacht findet einmal jährlich, unter Leitung des Kreisleiters oder seines Stellvertreters, statt.

Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder, nach Punkt 6.1 a und b und unter Angabe von Gründen, muss der Kreisleiter oder sein Stellvertreter jederzeit eine Kreisversammlung einberufen.

5.1.1. Aufgaben

- Nimmt den Tätigkeitsbericht der Kreisleitung entgegen
- Genehmigt die Ordnung
- Setzt den Mitgliedsbeitrag für die Wasserwacht fest

Beschlüsse über Änderungen der Ordnung oder des Mitgliedsbeitrages bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

5.1.2. Zusammensetzung

Diesem Organ gehören alle Angehörigen der Wasserwacht des DRK Kreisverbandes, nach Punkt 6.1 a und b, sowie die Kreisleitung an. Jedes Mitglied der Kreis-Wasserwachtversammlung hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Übersteigt die Anzahl der natürlichen Mitglieder, nach Punkt 6.1 a und b, das organisatorisch und wirtschaftlich zu bewältigende Maß, so kann der Kreis-Wasserwachtausschuss ein Delegierungsverfahren festlegen.

5.2. Kreis-Wasserwachtausschuss

Existieren mindestens zwei Ortsgruppen der Wasserwacht in einem DRK-Kreisverband ist ein Kreis-Wasserwachtausschuss zu bilden. Diesem Organ gehören mindestens die Ortsgruppenleiter der Wasserwacht, die technischen Leiter der Ortsgruppen der Wasserwacht und die Kreisleitung der Wasserwacht an. Der Kreisausschuss der Wasserwacht tagt mindestens zweimal jährlich unter Leitung des Kreisleiters oder seines Stellvertreters. Der Kreis-Wasserwachtausschuss berät über Angelegenheiten der Wasserwacht auf Kreisverbandsebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Der Kreis-Wasserwachtausschuss beschließt über die Gründung und Auflösung von Wasserwachtgruppierungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium.

Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder des Kreis-Wasserwachtausschuss und unter Angabe von Gründen, muss der Kreisleiter oder sein Stellvertreter jederzeit einen Kreis-Wasserwachtausschuss einberufen.



5.3. Kreisleitung

5.3.1. Aufgaben

- Planung und Leitung der Arbeit der Wasserwacht auf Kreisverbandsebene sowie Mitwirkung bei Ihrer Gestaltung
- Mitwirkung bei der Planung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Kreisverbandes für die Wasserwacht
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Kreisausschusses der Wasserwacht
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Kreis-Wasserwachtausschusses und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den Gremien des jeweiligen Kreisverbandes
- Zusammenarbeit mit allen relevanten Funktionsträgern im jeweiligen Kreisverband
- Zusammenarbeit mit dem Präsidium und dem Vorstand des Kreisverbandes
- Berufung von Führungskräften der Einsatzformationen
- Berufung von Beauftragten

5.3.2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Kreisleitung richtet sich nach Punkt 3.2.4 dieser Ordnung. Der Kreisleitung sollten Vertreter aller Geschlechter angehören.

5.3.3. Wahl und Amtszeit

Die Kreisleitung wird durch den Kreis-Wasserwachtausschuss gewählt. Wahlberechtigt sind die Vertreter der Ortsgruppen. Die Amtszeit richtet sich nach der des Vorstandes / Präsidiums des jeweiligen DRK-Kreisverbandes.

6. Zugehörigkeit, Mitarbeit und Aufnahme

6.1. Mitarbeit in der Wasserwacht

Die aktive Mitarbeit in der Wasserwacht ist möglich

- a. als Angehöriger der Wasserwacht oder
- b. als Anwärter der Wasserwacht oder
- c. als freier Mitarbeiter der Wasserwacht.

Angehörige der Wasserwacht nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Wasserwacht unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Soweit die Angehörigen nicht mehr voll tätig sein können, gehören sie weiterhin zum aktiven Dienst der Wasserwacht, wenn sie diesen nicht freiwillig verlassen möchten.

Die zuständige Wasserwachtleitung beurteilt im Benehmen mit dem Betroffenen und ggf. dem Kreisverbandsarzt deren dienstliche Fähigkeiten und entscheidet über den weiteren Umfang der Mitwirkung.

Anwärter der Wasserwacht können an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Wasserwacht unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation teilnehmen. Die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Der Anwärter wird von einem Angehörigen der Wasserwacht angeleitet. Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme in eine Wasserwacht.

Freie Mitarbeiter der Wasserwacht nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden. Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in der Wasserwacht anstreben, beantragen diese bei der zuständigen Leitung.

6.2. Aufnahme in die Wasserwacht

Die Aufnahme als Angehöriger in einer Ortsgruppe ist bei der Ortsgruppen-Leitung schriftlich zu beantragen.

Eine Aufnahme in die Wasserwacht erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Personen die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können in der Wasserwacht aufgenommen werden.



Kinder und Jugendliche, die der Wasserwacht vor Vollendung des 16. Lebensjahres beitreten, gehören gemäß Ziffer 1.5 auch dem Jugendrotkreuz an.

6.3. Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige oder frei Mitarbeitende der Wasserwacht gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen der Wasserwachtleitung und der jeweiligen Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend zuständig sein soll. Punkt 6 bleibt unberührt.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

6.4. Beendigung

Für Angehörige der Wasserwacht endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt aus der Wasserwacht
- Ausschluss aus der Wasserwacht
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Für frei Mitarbeitende der Wasserwacht endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Wasserwachtleitung
- ggf. Ausschluss aus dem DRK

7. Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Punkt 1, werden die Rechte und Pflichten der in der Wasserwacht Mitwirkenden nachfolgend festgelegt.

7.1. Rechte

Angehörige:

- Aktives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Passives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen der zuständigen örtlichen Wasserwacht Gliederung
- Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wählen ihre Gruppenleiter. Für die Wahl finden die Regelungen der jeweiligen Ordnung der entsprechenden JRK-Gliederung Anwendung. Sofern Gruppenleiter (nach der jeweiligen JRK-Ordnung) nicht gewählt, sondern berufen werden, erfolgt die Benennung im Einvernehmen zwischen Wasserwacht und JRK.

Angehörige und frei Mitarbeitende:

- Tragen der Dienstbekleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungs Vorschrift des DRK,
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung über die aktive Tätigkeit – in der Regel durch Eintrag in das Dienstbuch,
- Erstattung notwendiger, nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind,
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde,
- Einsichtnahme in eigene Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern,
- Recht auf Aus-, Fort- und Weiterbildung

Freie Mitarbeiter:

- Teilnahme ohne Stimmrecht an Versammlungen der zuständigen Wasserwachtgliederungen



7.2. Pflichten

- Befolgen von Weisungen vorgesetzter Leitungs- und Führungskräfte während des Dienstes,
- Regelmäßige und verbindliche Durchführung freiwillig übernommener Dienste
- Pflgliches Behandeln und Erhalt der Einsatzbereitschaft von Geräten und Fahrzeugen sowie Dienst- und Einsatzkleidung; Mängel sind der Wasserwachtleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden.
- Einschlägige Vorschriften zum Arbeitsschutz und weitere relevante Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
- Fürsorge des Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Kräften
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechend der Mitwirkung
- Eine Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Wasserwacht ist der Wasserwachtleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.

8. Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht

Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gleichzeitig Angehörige von Wasserwacht und JRK. Sie sind in JRK-Kinder- und

-Jugendgruppen in der Wasserwacht vereinigt, die von Gruppenleitern betreut werden.

Dabei arbeiten Wasserwacht und JRK partnerschaftlich zusammen. Die fachliche Verantwortung liegt bei der Wasserwacht.

Die pädagogische und jugendpflegerische Verantwortung liegt beim JRK. Dafür stellt das JRK die erforderliche Jugendgruppenleiter-Ausbildung sicher.

9. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der zuständige Leiter trägt die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen und frei Mitarbeitenden der Wasserwacht die für die Dienstleistung erforderliche Ausbildung erhalten und regelmäßig an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung möglich.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Hinblick auf eine vorausschauende Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. In Zielsetzung, Inhalten und Umfang vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

10. Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren“ der Gemeinschaften. Einzelheiten zur Tragweise von Auszeichnungen regelt die Dienstbekleidungs Vorschrift.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft.

11. Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.



12. Leitung und Führungskräfte

Leitungskräfte leiten die Gemeinschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen.
Leistungs- und Führungskräfte sollen Stellvertreter haben.
Leistungs- und Führungspositionen sollen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

12.1. Aufgaben

Leitungskräfte sind für die Wasserwachtleitung der jeweiligen Verbandsebene, die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.
Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig.
Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leistungs- und Führungskräfte ist in Dienstvorschriften festgelegt.

12.2. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die erfolgreiche Tätigkeit von Leistungs- beziehungsweise Führungskräften sind:

- vorgeschriebene fachliche Ausbildung entsprechend der Ordnung für fachübergreifende Qualifizierung der Leistungs- und Führungskräfte der Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht (Fachkompetenz)
- vorgeschriebene Leistungs- und Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Angehöriger einer Wasserwacht und Erfahrung in der praktischen Rotkreuz-Arbeit

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen.

Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung. Zur Berufung ist ungeeignet, wer bei Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche Zugehörigkeit zur Wasserwacht erfordert. Führungskräfte müssen die Voraussetzung bei Berufung erfüllen.

12.3. Berufung von Führungskräften

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Wasserwacht berufen.

12.4. Amtszeit der Führungskräfte

Die Amtszeit der Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Leitungen.

12.5. Abwahl/Widerruf/Abberufung von Leistungs- und Führungskräften

12.5.1. Abwahl von Leitungskräften

Gegen Wasserwachtleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen, begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Wasserwacht ordnungsgemäß einzuberufen. Bei Anträgen gegen die gesamte Wasserwachtleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen. Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.



12.5.2. Widerruf der Ernennung von Führungskräften

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen,
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen,
- oder wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften offen. Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften.

12.5.3. Widerruf der Ernennung von Beauftragten

Die Ernennung von Beauftragten kann widerrufen werden, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen,
- ein Bedarf nicht mehr gegeben ist.

Bei Widerruf der Ernennung aufgrund mangelnder Eignung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften offen.

12.6. Weisungsbefugnis

Wasserwachtleitungen sind gegenüber nachgeordneten Wasserwachtleitungen weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Dieses Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Wasserwachtleitung auch direkt den in der Wasserwacht Tätigen Weisungen erteilen und damit in den Führungsablauf eingreifen.

Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren. Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten/Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt. Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt. Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

13. Ausstattung der Wasserwacht

Die Ausstattung der Wasserwacht sowie der Angehörigen der Wasserwacht orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.



14. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung der Wasserwacht des Kreisverbandes Gransee Ostprignitz-Ruppin e.V. tritt mit Genehmigung der Kreisversammlung der Kreis-Wasserwacht am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Satzung des Kreisverbandes Gransee Ostprignitz-Ruppin e.V. einschließlich der Schiedsordnung geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Diese Ordnung ist für alle Gliederungen der Wasserwacht im Kreisverband Gransee Ostprignitz-Ruppin e.V. verbindlich. Die Ordnungen der weiteren Gliederungen für die Wasserwacht sollen möglichst im Wortlaut, mindestens aber sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

Bestehende Ordnungen der Gliederungen innerhalb der Kreis-Wasserwacht sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Ordnung der Wasserwacht des DRK-Kreisverband Gransee Ostprignitz-Ruppin e.V. in Einklang zu bringen oder außer Kraft zu setzen.

Ordnungen der Gliederungen bedürfen der Genehmigung der Wasserwacht-Kreisleitung.

Sofern eine Gliederung keine eigene Ordnung beschließt, findet die Ordnung der Wasserwacht des Kreisverband Gransee Ostprignitz-Ruppin e.V. Anwendung.

15. Anlagen

Anlage 1

Wahlordnung der Kreis-Wasserwacht